

Entgelttarifvertrag

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Nikolaiwall 3, 27283 Verden

(AG-VPK)

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Rheinland-Pfalz,
Martinsstr. 17, 55116 Mainz, zugleich handelnd für die GEW Saarland

(GEW)

- andererseits -

wird nachfolgender **Entgelttarifvertrag** geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 ENTGELTGRUPPEN	3
§ 3 ENTGELTTABELLEN	4
§ 4 EINGRUPPIERUNG.....	7
§ 5 INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT	9
§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL / VERPFLICHTUNG ZUR VERHANDLUNGSFÜHRUNG	9

Präambel

Mit Inkrafttreten löst dieser Entgelttarifvertrag den Entgelttarifvertrag vom 01.08.2023 ab.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland,
- b) fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK,
- c) persönlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen. Hierzu gehören auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12 a Tarifvertragsgesetzes.
- d) Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz oder Saarland Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien streben eine einheitliche Anwendung dieses Tarifvertrages an. Die Möglichkeit der arbeitsvertraglichen Bezugnahme für Betriebe außerhalb des Geltungsbereiches soll daher auch tarifdispositive Regelungen erfassen, die sonst nur für Betriebe im räumlichen Geltungsbereich Rheinland-Pfalz und Saarland gelten würden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a) für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- b) für Beschäftigte, die auf Grund ihrer Tätigkeit keiner der nachfolgenden Entgeltgruppen zugeordnet werden können.

§ 2 Entgeltgruppen

Für die Eingruppierung gelten die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages vom 01.08.2025 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Entgelttabellen

Erziehungsdienst

FG	Jahr	1	2	3	4	5	6
			nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	01.08.2025 - 30.06.2026	3.561,23 €	3.794,81 €	4.298,06 €	4.487,64 €	4.855,55 €	5.172,99 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	3.660,94 €	3.901,07 €	4.418,41 €	4.613,29 €	4.991,50 €	5.317,83 €
2	01.08.2025- 30.06.2026	3.951,89 €	4.220,70 €	4.575,13 €	4.886,95 €	5.272,82 €	5.436,59 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	4.062,55 €	4.338,88 €	4.703,23 €	5.023,78 €	5.420,46 €	5.588,81 €
3	01.08.2025- 30.06.2026	4.047,03 €	4.324,99 €	4.652,52 €	5.128,12 €	5.574,55 €	5.916,67 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	4.160,35 €	4.446,09 €	4.782,79 €	5.271,71 €	5.730,64 €	6.082,34 €
4	01.08.2025- 30.06.2026	4.322,74 €	4.615,50 €	4.957,62 €	5.453,41 €	5.920,04 €	6.276,74 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	4.443,77 €	4.744,74 €	5.096,43 €	5.606,10 €	6.085,80 €	6.452,49 €

Verwaltung

FG	Jahr	1	2	3	4	5	6
			nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	01.08.2025 - 30.06.2026	2.748,34 €	2.958,88 €	3.010,57 €	3.084,31 €	3.246,42 €	3.415,99 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	2.825,29 €	3.041,73 €	3.094,87 €	3.170,67 €	3.337,32 €	3.511,64 €
2	01.08.2025- 30.06.2026	3.223,25 €	3.422,75 €	3.562,65 €	3.701,07 €	3.838,86 €	3.910,20 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	3.313,51 €	3.518,58 €	3.662,40 €	3.804,70 €	3.946,35 €	4.019,69 €
3	01.08.2025- 30.06.2026	3.337,19 €	3.544,67 €	3.690,16 €	3.835,85 €	3.981,51 €	4.055,71 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	3.430,63 €	3.643,92 €	3.793,48 €	3.943,26 €	4.092,99 €	4.169,26 €
3a	01.08.2025- 30.06.2026	3.536,60 €	3.758,03 €	3.983,48 €	4.284,78 €	4.540,32 €	4.681,58 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	3.635,62 €	3.863,26 €	4.095,01 €	4.404,75 €	4.667,45 €	4.812,66 €
4	01.08.2025 - 30.06.2026	3.736,00 €	3.977,24 €	4.279,39 €	4.733,70 €	5.099,14 €	5.307,45 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	3.840,61 €	4.088,60 €	4.399,22 €	4.866,24 €	5.241,91 €	5.456,05 €

Hauswirtschaft/Technik

HT	Jahr	1	2	3	4	5	6
		Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	01.08.2025 - 30.06.2026	2.748,34 €	2.958,88 €	3.010,58 €	3.084,31 €	3.246,34 €	3.415,99 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	2.825,29 €	3.041,73 €	3.094,88 €	3.170,67 €	3.337,24 €	3.511,64 €
2	01.08.2025- 30.06.2026	3.107,31 €	3.300,82 €	3.431,53 €	3.569,95 €	3.698,56 €	3.765,04 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	3.194,31 €	3.393,24 €	3.527,62 €	3.669,91 €	3.802,12 €	3.870,46 €
3	01.08.2025- 30.06.2026	3.214,45 €	3.417,86 €	3.553,80 €	3.697,75 €	3.833,17 €	3.904,37 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	3.304,45 €	3.513,56 €	3.653,31 €	3.801,29 €	3.940,49 €	4.013,69 €
4	01.08.2025- 30.06.2026	3.599,17 €	3.829,05 €	4.113,85 €	4.555,66 €	4.903,87 €	5.103,82 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	3.699,95 €	3.936,26 €	4.229,04 €	4.683,22 €	5.041,18 €	5.246,73 €

Leitung

FG	Jahr	1	2	3	4	5	6
			nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	01.08.2025 - 30.06.2026	4.609,89 €	4.931,93 €	5.308,26 €	5.853,63 €	6.366,92 €	6.759,29 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	4.738,97 €	5.070,02 €	5.456,89 €	6.017,54 €	6.545,19 €	6.948,55 €
2	01.08.2025- 30.06.2026	5.009,89 €	5.360,53 €	5.771,08 €	6.366,02 €	6.925,97 €	7.354,01 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	5.150,17 €	5.510,63 €	5.932,67 €	6.544,27 €	7.119,90 €	7.559,93 €
3	01.08.2025- 30.06.2026	5.608,21 €	6.003,20 €	6.465,30 €	7.134,61 €	7.764,56 €	8.246,10 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	5.765,24 €	6.171,29 €	6.646,33 €	7.334,38 €	7.981,97 €	8.476,99 €
4	01.08.2025- 30.06.2026	6.007,54 €	6.432,03 €	6.928,11 €	7.647,00 €	8.323,61 €	8.840,82 €
	01.07.2026 - 31.07.2027*	6.175,75 €	6.612,13 €	7.122,10 €	7.861,11 €	8.556,67 €	9.088,36 €

*Die Tabellenentgelte behalten ihre Wirkung über den 31. 7. 2027 hinaus, sofern bis dahin kein neuer Tarifabschluss vorliegt.

§ 4 Eingruppierung

Die Eingruppierung im **Erziehungsdienst** wird wie folgt vorgenommen:

Fallgruppe 1: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz im pädagogischen Dienst, sofern eine Anerkennung nach § 72 SGB VIII gemäß den landesrechtlichen Vorschriften vorliegt. Die Zuordnung gilt auch für pädagogische Fachkräfte im ambulanten Dienst.

Fallgruppe 2: Die Zuordnung erfolgt für Beschäftigte im pädagogischen Dienst nach Abschluss einer Zusatzqualifizierung im pädagogischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bereich mit einem Stundenanteil von mindestens 300 Stunden, sofern der Nutzen/die Umsetzbarkeit der vorhandenen Zusatzqualifikation im Leistungsangebot der Einrichtung vorgesehen und im Stellenschlüssel entsprechend vereinbart ist.

Fallgruppe 3: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz als Gruppenleitung

Fallgruppe 4: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz als Fachberatung.¹

Sonderfallgruppe NE:

Die Zuordnung in die NE (Nichtfachkräfte im Erziehungsdienst) erfolgt, wenn eine Anerkennung i.S.d. § 72 SGB VIII gemäß den landesrechtlichen Vorschriften angestrebt wird, oder die Anerkennung nur teilweise vorliegt oder sie mit Auflagen verbunden ist.

Auszubildende oder Studierende können nur unter der Fallgruppe NE zugeordnet werden, sofern von Seiten des schulischen Trägers, der Universität oder eines sonstigen Weiterbildungsinstitutes keine verpflichteten Vertragswerke den Einsatz regeln.

Arbeitnehmer*innen der Fallgruppe NE erhalten mindestens den Mindestlohn nach dem jeweils gültigen Mindestlohngesetz (MiLoG).“

Die Eingruppierung in **Hauswirtschaft und Technik** wird wie folgt vorgenommen:

Fallgruppe 1: Beschäftigte im hauswirtschaftlichen oder technischen Bereich mit einfachen Tätigkeiten, die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung voraussetzen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist i.d.R. nicht erforderlich.

Fallgruppe 2: zurzeit nicht besetzt

Fallgruppe 3: Beschäftigte mit Tätigkeiten, die einschlägige Fachkenntnisse erfordern.

Fallgruppe 4: Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit oder Bedeutung aus der Fallgruppe 3 heraushebt.

Die Eingruppierung in der **Verwaltung** wird wie folgt vorgenommen:

Fallgruppe 1: Beschäftigte im Verwaltungsbereich mit einfachen Tätigkeiten, die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung voraussetzen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist i.d.R. nicht erforderlich.

¹ **Fußnote zu Fallgruppe 4:**

Fachberatungen sind mit fachlich beratenden und koordinierenden Aufgaben und einer fallbezogenen Fachaufsicht gruppen- oder einrichtungsübergreifend beauftragt.

Fallgruppe 2: Zurzeit nicht besetzt.

Fallgruppe 3: Beschäftigte mit Tätigkeiten, die einschlägige Fachkenntnisse erfordern.

Fallgruppe 3a: Beschäftigte mit Tätigkeiten, die einschlägige Fachkenntnisse erfordern und die in Unternehmen mit mehr als 99 Mitarbeitenden beschäftigt sind.

Fallgruppe 4: Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit oder Bedeutung aus der Fallgruppe 3 heraushebt.

Die Eingruppierung im Bereich der **Leitung** wird wie folgt vorgenommen:

Fallgruppe 1: Zurzeit nicht besetzt

Fallgruppe 2: Beschäftigte, denen die Fachaufsicht über einen Fachbereich oder eine Fachabteilung obliegt und die für dessen inhaltliche Weiterentwicklung verantwortlich sind.

Fallgruppe 3: Beschäftigte, denen die Fachaufsicht über alle Angebote des gesamten Trägers obliegt, die für deren inhaltliche Weiterentwicklung verantwortlich sind und die Leistungsbeschreibungen mit den zuständigen Stellen der öffentlichen Jugendhilfe verhandeln.

Fallgruppe 4: Geschäftsführerin oder Geschäftsführer.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten, jedoch frühestens zum 31.07.2027 gekündigt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel / Verpflichtung zur Verhandlungsführung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Tarifparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Tarifparteien mit der

unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

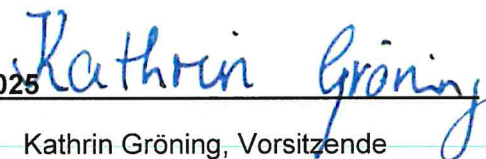
Die Tarifparteien verpflichten sich, auf schriftlichen Antrag einer Partei in Verhandlungen/Gespräche einzutreten, wenn der wirtschaftliche Bestand einer oder mehrerer Mitgliedseinrichtungen des AG-VPK gefährdet ist. Das Gleiche gilt bei grundsätzlichen Problemen bei der Anwendung dieses Tarifvertrages.

Die Tarifvertragsparteien können temporäre oder ständige Arbeitsgruppen einrichten mit dem Ziel:

- a) diesen Tarifvertrag weiterzuentwickeln,
- b) Protokollnotizen zu verfassen, welche die Anwendung des Tarifvertrages konkretisieren,
- c) in Streitfällen zur Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutragen.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird einvernehmlich zwischen dem AG-VPK und der GEW abgestimmt.

GEW Rheinland-Pfalz, Mainz am 27. August 2025


Kathrin Gröning, Vorsitzende

AG VPK, Haren (Ems), am

23.09.2025


Georg Berenzen, Präsident